



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

Satzung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e. V.

§ 1 Zum Verein

- (1) Der Verein trägt den Namen See- und Segelsportverein der Hansestadt Rostock e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in: 18147 Rostock, Fährberg 1
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister der Hansestadt Rostock mit der Vereinsnummer 141 eingetragen.
- (4) Der Verein ist mit seinen jeweiligen Abteilungen Mitglied im Deutschen Segler Verband und in weiteren übergeordneten wassersportlichen Fachverbänden bei sportlicher Notwendigkeit.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des See- und Segelsports insbesondere durch
 - a) Organisation von Kinder-, Jugend-, und Familiensport sowie Training der Sportler
 - b) Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - c) Bewahrung maritimer Traditionen
 - d) Verpflichtung gegenüber den Belangen aktiven Umweltschutzes, Reinhaltung der Uferzonen und Meeresumwelt und Beteiligung an Umweltschutzmaßnahmen der Stadt und anderer Organisationen
 - e) Denkmalpflege am vereinseigenen Grundstück sowie Erhaltung und Sicherung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssvr-rostock.de

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die diese Satzung des SSVR anerkennen.

Es werden unterschieden:

- a) Ehrenmitglieder durch Ernennung
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Mitglieder auf Probe.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede im Handelsregister eingetragene Firma und jede juristische Person werden, wenn sie sich zur Satzung des SSVR bekennen und zur Zahlung eines festgesetzten Mindestbeitrages verpflichten. Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die SSVR erworben haben. Die Ernennung setzt keine Mitgliedschaft im SSVR voraus und erfolgt auf Lebenszeit. Zur Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Die Probemitgliedschaft beträgt 12 Monate.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportstätten nach Maßgabe der Ordnungen zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied, außer Ehrenmitgliedern, ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 5 Jugendarbeit

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mitteln in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Dieser ist Mitglied des Vorstandes des SSVR.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des SSVR sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder auf Probe, fördernde Mitglieder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) das Interesse des Vereins das erfordert auf Beschluss des Vorstandes
 - b) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt
 - c) der Vorstand nach § 9 Abs.(2) nicht mehr arbeitsfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand durch Aushang oder schriftliche Mitteilung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung können dem Vorstand innerhalb zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendobmannes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beitragshöhe und der Fälligkeit
 - e) Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung von Berufungsfällen
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Geschäftsführer
- e) Jugendobmann
- f) Sportwart
- g) Schriftführer
- h) Pressesprecher.

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

und zwar je zwei der genannten Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des SSVR.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, der den Verein repräsentiert.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des SSVR
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Bildung von Abteilungen des SSVR:
- d) Bildung von Ausschüssen für näher zu bezeichnende Zwecke
- e) Erlass von Ordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und Nutzungsordnung für Sportstätten
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung.

(2) Zu Änderungen der Satzung, die aus Änderungen gesetzlicher Vorschriften, des Grundgesetzes des DSV und DSSV notwendig werden, ist der Vorstand ermächtigt.

(3) Beschlüsse werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gefasst.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er kann insbesondere erfolgen wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen Interessen des Vereins
 - b) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Gewährung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Erfolgt auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss des Mitgliedes wegen Beitragsrückstandes im Kalenderjahr, so erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse bekannt zu geben. Kann das Schriftstück nicht zugeteilt werden, reicht für die Wirksamkeit des Beschlusses auch dessen Aushang am schwarzen Brett im Vereinshaus aus. Der Aushang muss dort auf eine Dauer von 4 Wochen erfolgen, das Datum des Aushangs ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Das betroffene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bzw. nach Ende der Aushangfrist den Beschluss durch schriftlichen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist dem Vorstand fristgerecht zuzuleiten. Er ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Beschlusses. Hat das wirksam ausgeschlossene Mitglied einen Liegeplatz, Winterliegeplatz und/oder Trailerstellplatz in Anspruch genommen, so hat es für den gesamten Zeitraum des Beitragsrückstandes und der Inanspruchnahme Gastliegegebühren zu entrichten.

- (3) Gegen die Entscheidung auf Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich und muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SSVR.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des SSVR werden von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und dürfen innerhalb des Vorstandes des SSVR kein anderes Amt bekleiden.
- (3) Über jede durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen.



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht Stichproben dahingehend vorzunehmen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt und die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Das Inventar laut Verzeichnis des SSVR unterliegt ebenfalls dieser Prüfung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Beanstandungen bei der Prüfung sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der gegebenenfalls eine Vorstandssitzung unter Hinzuziehung der Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung einberufen kann. Die Kassenprüfer haben die Termine mit der/dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister abzustimmen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer und deren Anzahl ergeben sich im einzelnen aus einer vom Vorstand zu beschließenden Kassenprüferordnung (KPO).
- (6) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach einem Jahr möglich.
- (7) Die Kassenprüfer haben sich nach der Kassenprüferordnung zu richten.

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedoch kann die Satzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen geht zu gleichen Teilen in den Besitz des Landesseglerverbandes Mecklenburg/Vorpommerns und des Landesseesportverband Mecklenburg/Vorpommerns über. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Rostock, den 22. Januar 1994

Änderung vom:	02.03.1996	§ 9 Erweiterung des Vorstandes
Änderung vom:	09.03.2001	§ 11 In seiner Gesamtheit
Änderung vom:	18.10.2003	§ 12 In seiner Gesamtheit
Änderung vom:	11.03.2017	§ 1 (4) teilweise